

Entwurf

Satzung des Schützenkreises Weimarer Land e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Schützenkreis führt den Namen „Schützenkreis Weimarer Land e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Apolda VR Nr.: 100 333 eingetragen.

Der Sitz des Schützenkreises ist Apolda.

§ 2

Zweck

Zweck des Schützenkreises ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und die Pflege der Tradition des Schützenwesens in der Region.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der eingetragene Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Ziele des Schützenkreises

Ziele des Schützenkreises sind:

1. Pflege des Schießsports im Breiten- und Leistungssport
2. Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Schützenkreisen
3. Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern und Schützen
4. Wahrung der Tradition des Schießsports in der Region
5. Darstellung des Schießsports in der Öffentlichkeit

Der Schützenkreis versteht sich als Mittler zwischen dem Thüringer Schützenbund und den Schützenvereinen des Schützenkreises Weimarer Land e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Schützenkreis Weimarer Land e.V. sind Schützenvereine und Schützengesellschaften des Weimarer Landes sowie der Stadt Weimar die ihrerseits Mitglied im Thüringer Schützenbund gemeinnützig tätig sind. Die Selbstständigkeit eines jeden Vereins bleibt als Mitglied des Schützenkreises erhalten.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Ausschluss
 - b) Auflösung des Vereins
3. Dabei bleiben die dem Schützenkreis übereigneten Mittel und Guthaben Eigentum des Schützenkreises.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann unter anderem erfolgen bei:
 - a) satzungswidrigem Verhalten
 - b) Verstoß gegen die Interessen des Schützenkreises
 - c) Entzug der Gemeinnützigkeit
 - d) Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften und öffentliches Bekenntnis zu extremistischen Gruppierungen
 - e) nicht fristgerechte Zahlung der Umlage an den Schützenkreis

5. Den Ausschluss kann der Vorstand aussprechen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Anhörungs- bzw. Widerspruchsrecht. Bei Widerspruch entscheidet die nächste planmäßige Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Schützenkreises ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Schützenkreises

Die Organe des Schützenkreises sind

- Jahreshauptversammlung
- Vorstand des Schützenkreises

Der Vorstand des Schützenkreises leitet zwischen den Jahreshauptversammlungen den Schützenkreis.

§ 8

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Kreisschützenmeister jährlich mit schriftlicher Einladung, unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mail bzw. Mitgliederadresse. Anträge der Mitglieder können bis vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss Angaben zum Ort der Beschlussfassung, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses enthalten. Das Protokoll ist vom Kreisschützenmeister, bei dessen Abwesenheit stellvertretender Kreisschützenmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Nicht anwesende Mitglieder haben daher von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Schützenkreis - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Kreisschützenmeister
- Stellvertreter des Kreisschützenmeisters
- Kreissportleiter
- Kreisschatzmeister
- Kreisschriftführer

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand ist bei Erfordernis berechtigt, einen Beirat mit nachstehenden Funktionen zu benennen:

- Kreispressereferenten
- Kreiswettkampfleiter
- Kreisjugendleiter
- Kreisdamenleiter
- ggf. weitere

§ 10

Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Kreisschützenmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln in geheimer Abstimmung durch die beschlussfähige Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.
3. Die anderen Mitglieder des Vorstands werden offen gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kooptieren. In der nachfolgenden Jahreshauptversammlung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.
6. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisschützenmeister allein oder in Vertretung zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
7. Der Schützenkreis wird im Gesamtvorstand des Thüringer Schützenbundes entsprechend der Satzung des Thüringer Schützenbundes vertreten.

8. Dem Vorstand obliegt es, einen Arbeitsplan und Haushaltsplan aufzustellen. Der Plan soll beinhalten:
- Mannschafts- und Einzelwettbewerbe aller Sportdisziplinen und Austragung der Kreismeisterschaften
 - Teilnahme an Schießwettbewerben auf Landesebene entsprechend den Ausschreibungen des Thüringer Schützenbundes und anderer Schützenkreise
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Vereine bei der Durchführung bestimmter Vorhaben sowie zur Entwicklung des Vereinslebens
 - Organisation von Schulungen zur Abnahme der Waffensachkundeprüfung und Ausbildung von Schießsportleitern u. ä.

§ 11

Kassenprüfer

1. Mit dem Vorstand des Schützenkreises (alle 4 Jahre) sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben im Kalenderjahr Kassenbuch und Belege zu prüfen und über das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und dürfen nicht im Vorstand sowie im Beirat tätig sein.

§ 12

Umlagen

1. Durch den Schützenkreis werden Umlagen erhoben. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Grundlage bildet die Mitgliedermeldung per 31.12. des Vorjahres an den Thüringer Schützenbund.
2. Werden die Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, kann der Ausschluss aus dem Schützenkreis erfolgen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht bei Ausschluss nicht.

§ 13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO,
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und/oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien hinaus.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 15

Auflösung des Schützenkreises Weimarer Land e.V. und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der rechtlichen steuerbegünstigten Zwecke, die nicht auf der Grundlage einer Änderung der rechtlichen Vorschriften (der geltenden Rechtsvorschriften) erfolgt, fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Thüringer Schützenbund, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins
am..... beschlossen worden. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung
vom.....in Kraft.

Apolda,.....

.....

Kreisschützenmeister